

Weichen rechtzeitig stellen

Auch für Handwerksunternehmer kommt irgendwann der Ruhestand

Eher in Rente gehen oder lieber später oder doch regulär und daneben noch voll oder nur teilweise arbeiten? Vor dieser Entscheidung steht irgendwann einmal jeder Unternehmer. Über ihren ganz persönlichen Rentenfahrplan sollten sich Selbstständige rechtzeitig Gedanken machen – nicht erst auf der Zielgeraden.

Sonst ist der Zug – insbesondere, was Gestaltungsspielräume betrifft – in der Regel abgefahren. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen für den Rentenbezug sind im Fluss. Es ist wichtig, sich deshalb auf dem Laufenden halten (Tabelle 1, S. 410 – Stand April 2016).

Gesetzliche und private Vorsorge

Zugleich stellt sich für selbstständige Handwerker die Frage, was die persönliche finanzielle, aber auch gesundheitliche Situation überhaupt erlaubt: Wie hoch sind die Ansprüche aus der gesetzlichen Rentenversicherung (RV)? Wie ergiebig ist das private Vorsorgepolster? Das will bei der Ruhestandsplanung sorgfältig bedacht sein. Hinzu kommen gesundheitliche Aspekte. Nicht zuletzt spielen Hinzuverdienstmöglichkeiten im Alter bei den Überlegungen zunehmend eine wichtige Rolle.

Autorin

Carla Fritz arbeitet als freie Wirtschaftsjournalistin, Berlin

Off schrittweiser Rückzug

Den Hammer von heute auf morgen fallen lassen, wenn das gesetzliche Rentenalter erreicht ist, – für viele Handwerker ist das keine Option. Rentenbezug ja, aber Ruhestand nein: So entscheiden sich in dieser Lebensphase nicht wenige. Sie treten dann allerdings in der praktischen Arbeit am Bau oder in der Werkstatt meist etwas kürzer und konzentrieren sich ab da verstärkt auf den kaufmännischen Teil. Das sind die Erfahrungen von Versicherungsberater Hans-Hermann Lüschen aus Berlin. „Viele arbeiten oft nach Betriebsübergabe oder Verpachtung auch als Ruheständler noch eine Weile im Betrieb mit – häufig, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, teils auch aus finanziellen Erwägungen“ – weiß der Experte, der viele Handwerksunternehmer in Sachen Altersvorsorge und Betriebsübergabe berät. Der Rückzug aus dem Tagesgeschäft geschieht dabei häufig schrittweise. Einen fließenden „fast unmerklichen“ Übergang in den Ruhestand nach einem erfüllten Arbeitsleben – das ziehen viele einem abrupten Ausstieg vor. Nach Lüschen's Beobachtung wollen vor allem Inhaber größerer Handwerksbetriebe den



Quelle: A. Purwin

„Klasse, Chef, dass Sie noch als Rentner ein wenig weitermachen!“

Schalter zumeist nicht sofort umlegen. Solange man das gesundheitlich kann, gibt es keinen Grund aufzuhören. Ein gut gehender Betrieb, in dem man auch im fortgeschrittenen Alter noch ein Stück weit mitarbeiten und täglich unter Leuten sein kann: Das hält auf Trab und sei zudem die beste Altersvorsorge. Auch das hört er in diesem Zusammenhang nicht selten.

Mehr oder weniger Spielraum

Vorzeitiger Ruhestand und sich ggf. nebenher noch im Betrieb nützlich machen – für nicht wenige Handwerker sei das durchaus auch eine Option, weiß Rentenberater Jörg Strobel. Doch ein zunehmender Teil „schminkt sich

das ab, weil es nicht funktioniert“. Sei es, dass die Versicherungszeit nicht ausreicht, um eine vorgezogene Altersrente in Anspruch zu nehmen – oder dass Rentenabschläge und eine geringe Rente dem letztlich entgegenstehen.

18 Pflichtjahre. Wer es als Handwerker bei den 18 Pflichtjahren in der gesetzlichen Rentenversicherung bewenden lässt, kann sich im Grunde nicht aussuchen, ob er vorzeitig in Altersrente geht. „Unabhängig davon, ob er sein Leben lang gearbeitet hat – es bleibt schlicht nichts anderes, als bis zur Regelaltersgrenze zu warten“, so Strobel. Je nach Geburtsjahr liegt sie zwischen 65 und 67 Jahren.

Langjährig versichert. Durchgängig und langjährig pflicht- oder freiwillig versicherte Selbstständige haben mehr Spielraum. „Die Gestaltungsmöglichkeiten für den Übergang zur Rente ähneln dabei im Grunde denen von Angestellten“, sagt Tanja Mahel von der Deutschen Rentenversicherung Bund.

Ab 35 Versicherungsjahren – „hier zählen auch Schule und Studienzeiten mit“ – ist eine vorgezogene Altersrente möglich, aber meist nur mit Abschlägen.

Ab 45 Versicherungsjahren werden die vollen Altersbezüge gezahlt. Allerdings verschiebt sich in diesem Fall das gesetzliche Eintrittsalter für den vorgezogenen Ruhestand schrittweise (vgl. Tabelle 1 sowie **Infos und Tipps**). „Mit 63 Jahren vorzeitig und ohne Abschläge in Rente gehen, das trifft im Grunde nur auf die Jahrgänge 1951 und 1952 zu. Schon der Jahrgang 1953 kann das erst mit 63 Jahren und zwei Monaten – mit jedem Jahrgang zwei Monate später, sodass es letztlich auf 65 Jahre hochläuft“, muss Rentenberater Strobel in der Beratung wiederholt erläutern. Handwerker seien sich bei der Ruhestandsplanung darüber oft nicht im Klaren. Das gelte auch für mögliche Rentenabschläge bei vorgezogenem Altersruhestand. Diese Einbußen lassen sich aber über einen Rückkauf der

Abschläge kompensieren. Damit sich das lohnt, muss man entsprechend lange Rente beziehen. „Bei Interesse sollte man sich vor einer Zahlung unbedingt beraten lassen“, so Tanja Mahel. Die Deutsche Rentenversicherung Bund hat Beratungsstellen in allen Bundesländern. Umgekehrt gibt es Zuschläge für den, der später in Rente geht. Bezahlt macht sich dieser anfängliche Verzicht auf die reguläre Rente aber auch erst nach entsprechender Dauer des höheren Rentenbezugs.

Expertenhilfe rechtzeitig nutzen

Mit Expertenhilfe anhand persönlicher Lebensumstände gegenrechnen – dazu rät Mahel generell mit Blick auf die verschiedenen Szenarien beim Einstieg in den Ruhestand. Das betrifft auch einen möglichen Hinzuverdienst. Für diejenigen, die regulär Rente beziehen, ist das kein Problem. Sie können unbegrenzt

Infos und Tipps – gesetzliche Rentenversicherung zwischen Pflicht und Kür

Pflichtversicherung: Versicherungspflichtig sind Beschäftigte ab einem monatlichen Arbeitsentgelt, das dauerhaft über 450 Euro liegt. Sie zahlen gemeinsam mit dem Arbeitgeber Beiträge in die gesetzliche RV ein. Der Beitrag beträgt zurzeit 18,7 %. Meist zahlt jeder die Hälfte, also 9,35 %. Ausnahmen gelten zum Beispiel für Auszubildende, deren Arbeitsverdienst 325 Euro im Monat nicht übersteigt. Die gesetzliche Versicherungspflicht erstreckt sich teils aber auch auf Selbstständige sowie Freiberufler.

Pflichtversicherte Handwerker: Selbstständige Handwerker gehören traditionell zum Kreis der Pflichtversicherten in der RV. Dazu zählen alle Gewerbetreibenden, die in die Anlage A der Handwerksrolle eingetragen sind und tatsächlich selbstständig arbeiten, mit drei Möglichkeiten der Beitragszahlung:

- 1 halber Regelbeitrag für Einsteiger
- 2 Regelbeitrag – der Beitrag, der für ein durchschnittliches Arbeitsentgelt zu zahlen ist; er beträgt monatlich im Jahr 2016 in den alten Bundesländern rund 544, in den neuen Bundesländern rund 472 Euro
- 3 einkommensgerechter Beitrag, wenn ein abweichendes Arbeitseinkommen anhand des letzten Einkommensteuerbescheides nachgewiesen wird.

Statt pflicht- freiwillig versichert: Nach 18 Jahren können sich selbstständige Handwerker von der Versicherungspflicht befreien

lassen und sich auf Wunsch freiwillig weiter versichern. Rund 270 000 Menschen zahlen derzeit in Deutschland freiwillig in die gesetzliche Rentenversicherung ein.

Freie Wahl der Beitragshöhe: Freiwillig Versicherte können die Anzahl und Höhe der Beiträge selbst bestimmen. Pro Kalenderjahr kann man bis zu zwölf Monatsbeiträge zahlen und dabei den Betrag vom Mindest- bis zum Höchstbeitrag frei wählen.

Mindest- und Höchstbeitrag: Im Jahr 2016 liegt der monatliche Mindestbeitrag für freiwillige Beiträge bei 84,15 Euro, der Höchstbeitrag bei monatlich 1 159,40 Euro.

Rentenanspruch: Entscheidend sind Beitragszahlung und Beitragsjahre. Auf die Anzahl der Beiträge kommt es an, wenn es um Versicherungszeiten für einen Rentenanspruch geht. Für die Rentenhöhe ist die Höhe der gezahlten Beiträge ausschlaggebend. Teilweise werden niedrigere Beitragszeiten durch sogenannte Berücksichtigungszeiten für die Kindererziehung oder Pflege ausgeglichen. Die gezahlten Beiträge werden in Entgeltpunkte umgerechnet.

Entgeltpunkte: Das versicherungspflichtige Entgelt des Versicherten, bezogen auf das jeweilige Jahr, wird hier ins Verhältnis zum Durchschnittsentgelt des betreffenden Jahres gesetzt. Wer in einem Kalenderjahr genauso viel wie das Durchschnittsentgelt aller Versicherten verdient hat, erhält dafür einen

Entgeltpunkt. Das Durchschnittsentgelt und der Umrechnungsfaktor – für Beitragszeiten in den neuen Bundesländern – wird jedes Jahr neu durch eine Rechtsverordnung festgelegt. Im Jahr 2016 beträgt das Durchschnittsentgelt 36 267 Euro.

Renten Anpassung: Gleichbedeutend mit der jährlichen Dynamisierung (Erhöhung) der Renten. Die Renten folgen grundsätzlich der Brutto Lohnentwicklung. Die Anpassung erfolgt in der Regel zum 1. Juli eines Jahres.

Rentenrechtliche Zeiten: Das sind alle Zeiten, die für die Rente gezahlt werden können. Neben den Beitragszeiten können das auch beitragsfreie Zeiten und sogenannte Berücksichtigungszeiten sein. Die Auswirkungen auf die Rentenhöhe sind unterschiedlich.

Versicherungskonto: Ob berufstätig, arbeitslos oder krank – im Laufe des Lebens kommen verschiedene rentenrechtliche Zeiten zusammen. Die Deutsche Rentenversicherung speichert sie für jeden Einzelnen im persönlichen Versicherungskonto.

Renten anwartschaft: Als Renten anwartschaft wird die am Erhebungsstichtag fiktiv berechnete Rente bezeichnet, die sich aus den bis dahin im Versicherungskonto gespeicherten Beiträgen in die gesetzliche Rentenversicherung und den zurückgelegten rentenrechtlichen Zeiten ergibt.

Anrechnungszeiten: Das sind Zeiten, in denen der Versicherte aus hauptsächlich

dazuverdienen. Rentensteigernd wirkt sich das allerdings nicht mehr aus. Das könnte sich allerdings in naher Zukunft ändern. Die Weichen sollen hier neu gestellt werden, um Arbeit im Alter attraktiver zu machen.

„Bei vorgezogenen Altersrenten läuft oft noch ein Minijob nebenher.“ Das sei am praktikabelsten. „Und wird auch meisten genutzt“, meint Tanja Mahel. Es sollten dann aber nicht mehr als 450 Euro Verdienst im Monat sein. „Sonst rutscht man automatisch von der Voll- in eine Teilrente.“ Hier gelten spezielle rentenrechtliche Regelungen.

Änderungen bahnen sich jedoch auch auf diesem Feld an. Im Rahmen des Maßnahmenpakets plant die Bundesregierung zudem, die Hinzuverdienstregelungen zu vereinfachen. Der Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand soll dadurch flexibler werden. Selbstständige kommen nach Mahels Erfahrung nicht selten erst unmittelbar vor Rentenbeginn, um ihre Rentenansprüche zu klären.

So kurz vor Ultimo sind die Handlungsmöglichkeiten dann jedoch begrenzt.

Strobel hat es in der Sprechstunde vor allem mit den Problemfällen zu tun: Handwerkern um die 60 Jahre oder älter, deren Rente gering ausfallen wird. „Wenn sie das feststellen, dann wachen viele auf“, sagt der Berater aus Sachsen. „Kommen sollte man schon – wenn man sich selbstständig macht und generell in jungen Jahren. Da lässt sich bei der Altersvorsorge noch etwas regeln. Gesetzlich und privat ergeben dabei eine runde Sache.“

Einschnitte der Rentenreform

Die Rentenreform brachte gravierende Einschnitte: Das gesetzliche Rentenalter steigt und das Rentenniveau sinkt. „Wer 2030 – dann mit 67 Jahren – regulär in Rente geht, bekommt nur noch 43 % pauschal des letzten Netto“, weiß Experte Lüschen.

Bei der Handwerkskammer Cottbus registriert man dahingehend inzwischen auch einen Wandel. „Gründer heute sind ganz anders aufgestellt. Sie zahlen in die Rentenversicherung ein und sorgen außerdem privat vor“, bestätigt Betriebsberaterin Anja Kappa. Auch wenn der Spielraum am Ende des Arbeitslebens nicht mehr so groß ist. Es ist auf jeden Fall sinnvoll, sich spätestens fünf Jahre vor dem regulären Renteneintrittsalter auf den aktuellen Stand bringen und beraten zu lassen, empfiehlt Rentenexpertin Mahel. „Mit der jährlich verschickten Renteninformation hat jeder ein regelmäßiges Update seiner Ansprüche in der Hand – auch diejenigen, die nicht mehr laufend Beiträge zahlen.“

Lücken schließen

Beitragslücken rückwirkend schließen, das geht zwar in der Regel nicht. Aber mit einer freiwilligen Versicherung in der restlichen Zeit

persönlichen schutzwürdigen Gründen keine Beiträge gezahlt hat (beitragsfreie Zeiten), die aber dennoch für die Rente berücksichtigt werden. Anrechnungszeiten sind beispielsweise Zeiten, in denen eine versicherte Berufstätigkeit wegen Arbeitsunfähigkeit, Schwangerschaft, Mutterschaft, Arbeitslosigkeit oder einer Ausbildungssuche unterbrochen ist oder unterbleibt. Ab dem 17. Lebensjahr wird der Besuch einer Schule und Fach- oder Hochschule insgesamt bis zu acht Jahren als Anrechnungszeit angerechnet.

Wartezeit: Um eine Leistung aus der gesetzlichen RV zu erhalten, müssen Versicherte für eine bestimmte Zeit Beiträge gezahlt haben. Diese Mindestversicherungszeit, auch Wartezeit genannt, ist für die verschiedenen Rentenarten und andere Leistungen aus der gesetzlichen RV verschieden.

Bei der normalen Altersrente, der sogenannten Regelaltersrente, genügen bereits fünf Jahre an Beitragszeit. Es muss hier aber immer die Regelaltersgrenze erreicht sein, um die Rente zu beziehen.

Regelaltersgrenze: Sie liegt für alle Jahrgänge bis einschließlich 1946 bei 65 Jahren. Für alle später Geborenen wird die Regelaltersgrenze schrittweise auf 67 Jahre angehoben. Der Jahrgang 1951, der in diesem Jahr 65 wird, erhält diese Rente mit 65 Jahren und 5 Monaten.

Altersrente für langjährig Versicherte: Für diese Rente sind 35 Versicherungsjahre erforderlich. Die abschlagfreie Altersgrenze

hängt vom Geburtsjahr ab. Für alle Jahrgänge 1948 und älter liegt sie bei 65 Jahren. Für alle, die zwischen 1949 und 1963 geboren wurden, steigt sie stufenweise. Ab dem Geburtsjahrgang 1964 liegt sie bei 67 Jahren. Man kann diese Altersrente jedoch auch ab 63 vorzeitig in Anspruch nehmen, allerdings mit einem Abschlag von bis zu 14,4 %.

Altersrente für besonders langjährig Versicherte: Hierfür sind mindestens 45 Versicherungsjahre erforderlich, um schon mit 63 Jahren abschlagfrei in Rente zu gehen. Das gilt bis zum Jahrgang 1952, ab Jahrgang 1953 erhöht sich das festgelegte Lebensalter in Schritten von 2 Monaten.

Im Jahr 1954 Geborene können diese Rente mit 63 Jahren und 4 Monaten erhalten. Ab Jahrgang 1964 gilt eine Altersgrenze von 65 Jahren. Wie bei den 35 Jahren zählen zwar auch bei den 45 Jahren z. B. Kinderberücksichtigungszeiten mit, nicht jedoch Schul-, Fachschul- und Hochschulzeiten und Bezugszeiten von Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld II. Arbeitslosengeld I wird in den letzten zwei Jahren vor dem Rentenbeginn meist nicht mitgezählt, Ausnahmen gibt es bei Insolvenz oder Geschäftsaufgabe des vorherigen Arbeitgebers. Die Altersrente für besonders langjährig Versicherte kann nicht vorzeitig in Anspruch genommen werden – auch nicht mit Abschlägen.

Rentenabschläge: Wer nach 35 Versicherungsjahren mit 63 Jahren vorzeitig in Altersrente gehen will, muss Rentenabschläge

hinnehmen – 0,3 % je Monat, den man eher in Rente geht. Es besteht aber die Möglichkeit, diese Abschläge „zurückzukaufen“ – allerdings frühestens nach Vollendung des 55. Lebensjahres.

Rentenzuschläge: Wer weiterarbeitet und nicht regulär in Rente geht, erhöht seine späteren Bezüge doppelt: Die Rente steigt durch die weiteren Beiträge und es gibt einen Zuschlag von 0,5 % für jeden hinausgeschobenen Monat. Zwei Jahre später bedeuten 12 % mehr Rente zuzüglich der Steigerung wegen der weiteren Beitragszahlung. 1 000 Euro Rente erhöhen sich somit insgesamt um etwa 190 Euro, wenn weitere zwei Jahre monatlich rund 3 000 Euro verdient werden. Bei einem Jahr ergibt sich bei diesem Verdienst eine Steigerung von rund 90 Euro.

Hinzuverdienstgrenzen: Wer die Regelaltersgrenze erreicht hat, kann unbegrenzt dazuverdienen. Wer vorzeitig in Rente geht, muss einiges beachten; denn abhängig vom Hinzuverdienst wird die Altersrente dann unter Umständen nicht mehr in voller Höhe, sondern nur noch als sogenannte Teilrente gezahlt oder sie entfällt sogar ganz. Je mehr man hinzuverdient, desto niedriger ist der Anteil der Rente. Als Hinzuverdienst gelten das monatliche Bruttoarbeitsentgelt, der monatliche steuerrechtliche Gewinn wie Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft sowie vergleichbares Einkommen wie zum Beispiel Vorruhestandsgeld.

Tabelle 1 Einstieg in den Ruhestand – gesetzliche Altersrenten***

Welche Altersrente	reguläre Altersrente (Regelaltersrente)	vorgezogene Altersrenten		hinausgeschobene Altersrente – über die jeweilige Regelaltersrente hinaus
		Rente für langjährig Versicherte	Rente für besonders langjährig Versicherte	
Eintrittsalter	abhängig vom Geburtsjahr: <ul style="list-style-type: none"> 65 Jahre – ab Jahrgang 1946 und älter stufenweise steigend – ab Jahrgang 1947 bis Jahrgang 1963 auf 67 Jahre – ab Jahrgang 1964 und jünger 	ab 63 Jahre	abhängig vom Geburtsjahr: <ul style="list-style-type: none"> 63 Jahre – ab Jahrgang 1952 und älter stufenweise steigend um zwei Monate – ab Jahrgang 1953 auf 65 Jahre – ab Jahrgang 1964 und jünger 	ab 65+ ... 67+ x Jahre
Voraussetzungen	mind. fünf Versicherungsjahre	35 Versicherungsjahre*	45 Versicherungsjahre	mind. fünf Versicherungsjahre
Abschläge		minus 0,3 Prozent/Monat bei vorzeitigem Rentenbezug (durchgängig für Dauer des Rentenbezugs)		
Zuschläge				plus 0,5 Prozent/Monat, um den der reguläre Rentenbezug verschoben wird
Hinzuverdienst**	unbeschränkt Rentenbeiträge zahlt ggf. nur der Arbeitgeber, wirken sich jedoch nicht rentensteigernd aus	begrenzt auf 450 Euro/Monat bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (Minijob) oder selbstständiger Tätigkeit <ul style="list-style-type: none"> Rentenbeiträge zahlt ggf. nur der Arbeitgeber, wirken sich jedoch nicht rentensteigernd aus bei Überschreitung: automatische Umwandlung von Voll- in Teilrente mit individuellen Hinzuverdienstgrenzen rentensteigernd bei weiterer Beitragszahlung, z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung 		unbeschränkt rentensteigernd bei weiterer Beitragszahlung, z. B. sozialversicherungspflichtige Beschäftigung oder freiwillige Versicherung

* Angerechnet werden auch Jahre, in denen aus persönlichen Gründen kein Rentenbeitrag gezahlt werden konnte wie Schulausbildung, Studium, Schwangerschaft

** Hinzuverdienst: Dazu zählen monatliches Bruttoarbeitsentgelt, monatlicher steuerrechtlicher Gewinn (Einkünfte aus Gewerbebetrieb, selbstständiger Arbeit und aus Land- und Forstwirtschaft sowie vergleichbares Einkommen wie z. B. Vorruhestandsgeld

*** ohne Altersrente für Schwerbehinderte

Quelle: Eigenrecherche der Autorin

bis zum Rentenbeginn die Altersbezüge aufzubessern – das wäre eine Option, auch für selbstständige Handwerker, die dort schon vor Jahren ausgeschieden sind.

Maximal etwa 60 Euro mehr Monatsrente sind derzeit drin, wenn ein Jahr freiwillig der 2016 gültige monatliche Höchstbeitrag von 1 159,40 Euro eingezahlt wird.

Wichtig: Einmal eingezahlt, ist das Geld als Erbe oder Schenkung – für wen auch immer – weg und kommt im Todesfall allenfalls den engsten Angehörigen als Hinterbliebenenrente zugute. Ob man mit einer privaten Versicherung günstiger fährt, wäre zu prüfen.

In jüngster Zeit interessieren sich Existenzgründer wieder verstärkt für die Pflichtversicherung, beobachtet Mahel. „Zum einen, um ihren Erwerbsminderungsschutz zu bewahren; aber auch wegen der Lage am Kapitalmarkt.“

Nach aktueller Prognose fällt die Rentensteigerung in diesem Jahr mit voraussichtlich vier bis fünf Prozent so hoch aus wie lange nicht mehr.

Flexibler Übergang in Diskussion

Gegenwärtig wird ein seit November 2015 vorliegendes Maßnahmenpaket einer Arbeitsgruppe der Großen Koalition diskutiert. Län-

geres Arbeiten soll damit belohnt und der Übergang in die Rente flexibler werden.

- So sollen Teilrenten gängiger gemacht werden. Künftig sollen sie stufenlos wählbar sein. Derzeit gibt es nur die Wahl zwischen einer 2/3-, einer halben oder einer 1/3-Teilrente.

- Auch die Hinzuverdienstgrenzen bei vorgezogenem Altersruhestand sollen vereinfacht und flexibilisiert werden. Ein monatlicher

Verdienst über 450 Euro soll zu 40 % auf die Rente angerechnet werden, sofern beides zusammen den früheren vollen Lohn nicht übersteigt.

- Außerdem soll bei vorgezogener Altersrente der Rückkauf von Rentenabschlägen künftig schon ab 50 Jahren möglich sein. Derzeit geht das erst ab 55 Jahre. Auch der Arbeitgeber kann die Zahlung übernehmen.

- Arbeitgeberbeiträge zur Rentenversicherung wirken sich für einen erwerbstätigen Vollrentner jenseits der Regelaltersgrenze derzeit nicht rentensteigernd aus. Künftig sollen sie zu höheren Rentenansprüchen führen, wenn auch der Altersruheständler mit Job – auf freiwilliger Basis – in die Rentenkasse einzahlt. Bisher ist das für ihn weder Pflicht noch freiwillig möglich.

- Außerdem soll über die verschiedenen Gestaltungsmöglichkeiten für den Übergang vom Erwerbsleben in den Ruhestand besser informiert, d. h. die gesetzlich vorgeschriebene Renteninformation oder Rentenauskunft dahingehend ergänzt werden.

Ob und in welchem Umfang diese und weitere Regelungen umgesetzt werden, bleibt allerdings abzuwarten. Die Diskussion ist damit jedenfalls neu eröffnet.

ep TIPP

Vorab beraten lassen

kostenlos: in den Auskunfts- und Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung;
www.deutsche-rentenversicherung.de
 Mail: info@deutsche-rentenversicherung.de
 Service-Telefon: 0800 1000 4800

kostenpflichtig: auf Basis des Rechtsanwaltsvergütungsgesetzes, freie Rentenberater
Infos und Beratersuche: über Bundesverband der Rentenberater – www.rentenberater.de